

## **Entsorgung von Elektro-Altgeräten**

### **Vertragsklauseln für das Business-to-Business-Geschäft**

## I M P R E S S U M

---

Herausgegeben vom  
© ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-  
und Elektronikindustrie e. V.  
Stresemannallee 19  
60596 Frankfurt am Main

Kontakt:  
Rechtsanwalt Mathias Scherer  
Fon: 069 6302-213  
Fax: 069 6302-380  
Mail: [recht@zvei.org](mailto:recht@zvei.org)  
[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Juni 2005

## Rechtsgrundlage: Das Elektrogesetz

Am 23. März 2005 wurde das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) im Bundesgesetzblatt (Teil I Seite 762) verkündet. Es tritt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – am 13. August 2005 in Kraft. Eine besondere Übergangsvorschrift bestimmt allerdings, dass die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz – wiederum von wenigen Ausnahmen abgesehen – bis zum 23. März 2006 ausgesetzt ist. Mit dem ElektroG setzt die Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. L 37 Seite 24) in nationales Recht um.

## Verantwortung für Rücknahme und Entsorgung

Neben umweltpolitischen Zielen ist es eines der Ziele dieses Gesetzes, Nutzern von bestimmten elektrotechnischen Geräten eine Rückgabe der Altgeräte zu ermöglichen. Die gesetzlichen Vorschriften gelten nicht nur für privat genutzte Geräte (B2C), sondern auch für professionelle Geräte, die in „anderen als privaten Haushalten genutzt werden“ (B2B). Dementsprechend müssen sich auch die Hersteller von gewerblich genutzten Geräten (sofern sich diese Geräte im Anwendungsbereich befinden) bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register ([www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)) registrieren lassen. Sofern der Hersteller glaubhaft macht, dass seine Geräte nicht in Haushalten genutzt und nicht über kommunale Sammlungen zurückkommen werden, gelten für ihn vereinfachte Anforderungen bezüglich Mengenmeldungen (siehe hierzu auch [www.altgeraete.org](http://www.altgeraete.org)). So sieht § 10 Abs. 2 ElektroG eine Pflicht des jeweiligen Herstellers vor, Elektroaltgeräte, die ab dem 13. August 2005 als Neugeräte in Verkehr gebracht werden, auf eigene Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen. Zugleich erlaubt dieser Paragraph aber auch, durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Herstellern und nicht-privaten Nutzern davon abweichende Regelungen zu treffen, d. h. die Entsorgungsverantwortung per Vertrag vom Hersteller auf den Nutzer zu verlagern.

## Betroffene Gerätekategorien

Der Anwendungsbereich des ElektroG ist auf bestimmte Gerätekategorien beschränkt. Eine Übersicht hierüber ist auf Seite 10 wiedergegeben. Jedoch sind die entsprechenden vertraglichen Ver-

einbarungen auch für elektrotechnische Erzeugnisse möglich, die nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen.

### **Unterscheidung zwischen privater und nicht-privater Nutzung**

Die vertragliche Gestaltungsmöglichkeit ist jedoch beschränkt auf Altgeräte nicht-privater Nutzer, d. h. insbesondere auch bei gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern oder Behörden anfallende Altgeräte. Der Hersteller kann also solche Verträge nicht mit privaten Endverbrauchern abschließen, ebenso wenig mit nicht-privaten Nutzern, deren Altgeräte nach Art und Menge privat genutzten entsprechen. In diesen Fällen bleibt die Kostenverantwortung zwingend beim Hersteller. In allen anderen Fällen jedoch besteht Handlungsspielraum.

### **Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung**

Nach dem Wortlaut des ElektroG bezieht sich die gesetzliche Rücknahmepflicht bereits auf alle ab dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Geräte, so dass die vertraglichen Vereinbarungen bereits ab diesem Datum greifen sollten. Allerdings ist die Rücknahmepflicht aufgrund der Übergangsvorschriften bis zum 23. März 2006 ausgesetzt.

*Diese Broschüre soll dabei behilflich sein, von diesen vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sinnvoll Gebrauch zu machen. Die vorgestellten Vertragsklauseln sollen dabei – ohne förmliche Empfehlungen des ZVEI zu sein – als Formulierungshilfe und zur Orientierung dienen.*

### **Geschäftsmodelle beachten**

Bevor ein Hersteller unbesehen dazu übergeht, mit seinen Kunden zu vereinbaren, dass diese für die gelieferten Geräte später einmal die Entsorgungsverantwortung übernehmen, sollten auch andere Geschäftsmodelle in Erwägung gezogen werden. Denn nicht immer ist es die beste Lösung, dem Kunden die ganze Verantwortung zu übertragen. Mitunter kann es für den Hersteller sinnvoller sein, seine Geräte am Ende ihrer Lebensdauer wieder zurückzunehmen. Interessant kann dies etwa dann sein, wenn es einen Second-hand-Markt für wiederaufbereitete Geräte gibt, den der Hersteller selbst bearbeiten will, oder wenn in den Altgeräten Wertstoffe enthalten sind, die sich für Neugeräte wiederverwenden

oder auf dem Materialmarkt gewinnbringend verkaufen lassen. In diesen Fällen bietet es sich sogar eher an, den Kunden vertraglich zur Rückgabe der Altgeräte an den Hersteller zu verpflichten oder ihm im Rahmen eines Entsorgungsservice die – entgeltliche oder unentgeltliche – Rücknahme der Altgeräte anzubieten. Ein solcher Entsorgungsservice kann insbesondere im Austausch bei der Lieferung von Neugeräten sinnvoll sein. Daneben bestehen branchenspezifische Entsorgungslösungen und -verträge, die für den Hersteller geeignet sein können. Abhängig von dem jeweiligen Geschäftsmodell ist auch auf etwaige Rückstellungsverpflichtungen zu achten.

### Vertragsgestaltung

Entschließt sich der Hersteller, die Entsorgungsverantwortung auf den Kunden zu übertragen, so kann er dies mit seinem Kunden vertraglich vereinbaren. Dies wäre zwar auch durch einen rein mündlichen Vertrag wirksam. Jedoch empfiehlt sich aus Gründen der Rechts- und Beweissicherheit ein schriftlicher Vertrag.

#### BEISPIEL:

*„Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.“*

Zugleich sollte klargestellt werden, dass der Kunde damit eine nach dem ElektroG eigentlich dem Hersteller obliegende Aufgabe, nämlich die Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit zur Rückgabe und Entsorgung, übernimmt. Hierzu bietet sich die Formulierung einer Freistellungsklausel an.

#### BEISPIEL:

*„Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.“*

Daneben ist es auch möglich, die Rücknahme zwar im Verantwortungsbereich des Herstellers zu belassen, aber dem Kunden die Kostenpflicht hierfür zu übertragen.

**BEISPIEL:**

*„Der Lieferant wird auf Kosten des Kunden die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgen.“*

Neben einer Regelung durch Individualvertrag, der sich für Massengeschäfte naturgemäß nicht anbietet, ist eine Regelung auch in Form von vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) denkbar. Wegen der in § 10 Abs. 2 Satz 3 ElektroG ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit anderweitiger Vereinbarungen sollte dies AGB-rechtlich grundsätzlich zulässig sein. Die vorgenannten Klauseln können z. B. in die Allgemeinen Lieferbedingungen des Herstellers integriert werden.

Je nach Geschäftsmodell besteht für den Hersteller die Möglichkeit, es bei der gesetzlichen Regelung zu belassen. Nicht zuletzt aus Marketinggründen kann er dies ausdrücklich zum Gegenstand einer vertraglichen Regelung machen.

**BEISPIEL:**

*„Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der gelieferten Ware.“*

Hierbei sollte geregelt werden, ob der Kunde die Altgeräte zurückzubringen oder nur zur Abholung bereitzustellen hat. Bei Bedarf kann des Weiteren ergänzt werden, dass die Altgeräte in einem bestimmten Zustand (z. B. nur komplett) zu überlassen sind. Bei dieser Rücknahmezusage durch den Hersteller ist bei Inverkehrbringen eine Rückstellung für künftige Entsorgungskosten zu bilden.

### Vertriebssystem beachten

Für die „richtige“ Vertragsregelung hat der Hersteller auch seine Vertriebsstrukturen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Klauselbeispiele genügen nur im Direktvertrieb oder im Projekt- und Anlagengeschäft, denn dabei sind Abnehmer und Endnutzer identisch. Nur für diese Fälle ist die gesetzlich eingeräumte Vertragsfreiheit weitgehend unproblematisch umsetzbar. Vertreibt der Hersteller hingegen seine Geräte im Rahmen eines mehrstufigen Vertriebs, so landen sie letztlich bei einem Endnutzer, mit dem er

in keinerlei vertraglicher Beziehung steht. Bei diesen Streckengeschäften sind die vertraglichen Möglichkeiten sehr eingeschränkt. Hier würde es jedenfalls nicht genügen, die Entsorgungsverantwortung nur auf den unmittelbaren Abnehmer zu übertragen, da dies den Endnutzer in keiner Weise binden würde. Denkbar wäre allenfalls eine zusätzliche Vereinbarung, mit der der Kunde verpflichtet wird, bei Weiterlieferung der Geräte wiederum seinem Abnehmer die Entsorgungsverantwortung vertraglich zu übertragen und auch mit diesem ebenfalls eine Weiterverpflichtungsklausel zu vereinbaren. Dies sollte auch nur gelten, soweit das Gerät an gewerbliche Abnehmer weitergegeben wird.

**BEISPIEL:**

*„Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.“*

Dies gilt auch dann, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde oder dessen Abnehmer die gelieferte Ware als gebrauchte Ware an einen Dritten weiter veräußert. In jedem Einzelfall ist allerdings zusätzlich die kartellrechtliche Zulässigkeit derartiger Weiterverpflichtungen zu klären. In der Praxis wird es sicherlich nicht immer eine lückenlose Kette bei der Weiterverpflichtung geben. Um sicherzustellen, dass die Rücknahmepflicht am Ende nicht doch wieder den Hersteller trifft, sollten daher Regelungen zur Absicherung geschaffen werden. Eine Möglichkeit ist, dass bei unterbliebener Weiterverpflichtung automatisch eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht des Kunden entsteht.

**BEISPIEL:**

*„Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.“*

Flankiert werden kann dies durch Dokumentationspflichten des Kunden, mit denen er dem Hersteller die ordnungsgemäße Weiterverpflichtung nachweist. Denkbar sind auch Vertragsstrafen zulasten des Kunden für die Fälle, in denen er eine Weiterverpflichtung unterlässt. Daneben hat der Hersteller auch noch den „normalen“ Schadensersatzanspruch gegen den Kunden aus dem Gesichtspunkt einer Vertragsverletzung.

### Drohende Verjährung

Die vertragliche Übernahme der Entsorgungspflicht begründet einen entsprechenden Anspruch des Herstellers gegen den Kunden. Wie alle Ansprüche unterliegt auch dieser Anspruch der Verjährung. Nach der geltenden regelmäßigen Verjährungsfrist verjährt dieser Anspruch in drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Da der Anspruch nicht erst mit dem Ende der Nutzung des Gerätes entsteht, sondern bereits mit Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, dürfte diese Frist in dem Zeitpunkt, in dem das Gerät zu einem Altgerät wird, in den meisten Fällen bereits verstrichen sein. Das Verjährungsproblem besteht insbesondere bei langlebigen Geräten. In diesen Fällen könnte der Kunde genau dann, wenn es auf seine Verantwortung für die Entsorgung ankäme, die Verjährung des Übernahmeanspruches einwenden. Um dies zu verhindern, bedarf es daher der zusätzlichen Vereinbarung einer Ablaufhemmung hinsichtlich der Verjährungsfrist. Zudem sollte eine Mitteilungspflicht über den Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung vereinbart werden.

#### BEISPIEL:

*„Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.“*

### Insolvenzrisiko

Auch wenn der Hersteller die Entsorgungspflicht des Kunden wirksam (und vor einer allzu frühen Verjährung geschützt) vereinbart

hat, kann eine solche Vereinbarung letztlich faktisch ins Leere gehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der verpflichtete Kunde im Zeitpunkt des Anfalls des Altgerätes zahlungsunfähig geworden oder nicht mehr existent ist. In diesen Fällen zeigt sich darin nicht nur das „normale“ Insolvenzrisiko, was bei jedem Geschäft mit einem anderen besteht, sondern es fällt darüber hinaus die öffentlich-rechtliche Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach dem ElektroG wieder auf den Hersteller zurück. Um das zu verhindern, kann es in besonders gelagerten Fällen sinnvoll sein, sich vom Kunden Garantien oder Ausfallbürgschaften stellen zu lassen.

### **Anforderungen an die Dokumentation**

Hat der Hersteller eine der vorgenannten vertraglichen Abweichungen vom Gesetz vereinbart, so muss er zur Durchsetzung seines Anspruches auch in der Lage sein, dies nach einem längeren Zeitraum nachzuweisen. Daher ist für solche Vereinbarungen nicht nur die übliche Aufbewahrungsfrist zu beachten, sondern die oftmals längere Lebensdauer der betreffenden Produkte für die Dauer der Aufbewahrung zu berücksichtigen.

### **Hersteller sind auch Einkäufer**

Das Thema ist nicht nur aus der Perspektive des Lieferanten zu betrachten. Denn Hersteller sind oftmals auch Einkäufer von Geräten, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. In diesen Fällen hat der Einkäufer besonders darauf zu achten, ob ihm sein Zulieferer etwa im Rahmen seiner AGB oder auf andere Weise die Entsorgungspflicht für die gelieferten Geräte zuordnen will. Wenn der Einkäufer damit nicht einverstanden ist, sollte er der Geltung der einschlägigen Vertragsklauseln ausdrücklich widersprechen, andernfalls wird sein Schweigen in aller Regel als Zustimmung gewertet.

## Übersicht über den Anwendungsbereich des ElektroG (Gerätekategorien):

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge  
(mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte  
(mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte





ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-  
und Elektronikindustrie e. V.  
Stresemannallee 19  
60596 Frankfurt am Main